

Urteile

Wie publik darf „nicht öffentlich“ werden? Die Liste indizierter Telemedien bleibt tabu

Erläuterung:

Nach dem Jugendschutzgesetz führt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eine Liste indizierter Medien in vier Teilen. Sogenannte „Trägermedien“ (auf Papier, Magnetband, CD etc., Listenteile A und B) werden dabei anders behandelt als „Telemedien“ (Radio, Fernsehen, Onlineinhalte etc., Listenteile C und D). Während die Indizierung von Trägermedien veröffentlicht wird, bleiben jugendgefährdende Telemedien „nicht öffentlich“, um sie aus Gründen des Jugendschutzes dem direkten Onlinezugriff zu entziehen. Dafür sorgt u. a. das in Zusammenarbeit mit der „Selbstkontrolle Suchmaschinen“ entwickelte „BPjM-Modul“ (siehe unten).

Das BPjM-Modul wurde in Kooperation von Wirtschaft, Freiwilliger Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM), der „Selbstkontrolle Suchmaschinen“, staatlicher Aufsicht und der BPjM entwickelt, um indizierte Internetadressen in den Ergebnislisten der Suchmaschinen nicht mehr anzuzeigen (zur Funktionsweise des technischen Verfahrens siehe: <http://www.fsm.de/selbstverpflichtungen/suchmaschinen/bpjm-modul>).

Der Kläger, ein Berliner Rechtsanwalt, bat die Bundesprüfstelle im Dezember 2011 um Übermittlung der nicht öffentlichen Teile C und D der Liste der jugendgefährdenden Medien nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Für eine umfassende anwaltliche Beratung im Bereich des Jugendschutzrechts sei eine entsprechende Kenntnis erforderlich.

Dieses Gesuch lehnte die Bundesprüfstelle ab und erließ einen entsprechenden Bescheid: Die Weitergabe besagter Listenteile sei nur ausnahmsweise zum Zwecke der Aufnahme in Filterprogramme wie dem BPjM-Modul zulässig. Möglich sei jedoch, Anfragen zu bestimmten einzelnen Internetangeboten an die Prüfstelle zu richten.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte der Rechtsanwalt Widerspruch ein. Doch auch diesen wies die BPjM ab. Denn der Zugang zu den Listenteilen sei ausgeschlossen, da ihr Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährde. Dazu zähle auch der Jugendschutz: Würden die nicht öffentlichen Listenteile publik, bestehe die Gefahr, dass sie Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht würden.

Der Anwalt erhob daraufhin Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln. Für seine anwaltliche Tätigkeit sei eine Einsichtnahme unumgänglich, zudem gebe die Bundesprüfstelle besagte Liste in großem Umfang an Dritte weiter – „so an alle Suchmaschinenanbieter und an Hersteller von Netzwerkgeräten“.

Diesem Vorwurf trat die Bundesprüfstelle entgegen: Die Weitergabe erfolge keineswegs „im großen Stile“, sondern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Gegenwärtig bestünden Nutzungsver-

einbarungen mit 27 einzelnen Filterungsanbietern sowie eine Vereinbarung mit den in der deutschen Selbstkontrolle zusammengeschlossenen Suchmaschinenbetreibern. Alle Modulanbieter seien verpflichtet worden, ihrerseits alles zu tun, um jegliche Bekanntgabe zu vermeiden und ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Das Gericht entschied zugunsten der Bundesprüfstelle:

Dem klagenden Anwalt stehe kein Anspruch auf Informationszugang zu, da das Bekanntwerden besagter Listenteile die öffentliche Sicherheit gefährde. Öffentliche Sicherheit bezeichne, so führte die Kammer aus, die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung – neben dem Wohl des Bundes oder eines Landes seien auch Individualrechtsgüter („des Bürgers“) wie Freiheit, Gesundheit oder Eigentum geschützt.

In § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JuSchG sei ausdrücklich normiert, dass die besagten Teile C und D nicht öffentlich zu führen seien. Es verletze die Rechtsordnung, sie dem Anwalt entgegen gesetzlichen Regelungen zugänglich und damit öffentlich zu machen. Denn die Weitergabe an Dritte bedeute, dass auch Minderjährige in ihren Besitz gelangen und so – wie durch eine Anleitung – leichten Zugang zu jugendgefährdenden Internetinhalten finden könnten. Nur die Nichtöffentlichkeit der Listenteile verhindere dies und bewahre damit das wesentliche Ziel des Jugendschutzgesetzes, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie ihre Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu schützen.

VG Köln, Urteil vom 04.07.2013 – 13 K 7107/11